

Zusammenarbeitsvertrag



Die reformierten Kirchgemeinden:



gestützt auf § 84 Abs. 2 und auf § 17 Abs. 5 Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 1.2-1,

schliessen den folgenden Zusammenarbeitsvertrag:

§ 1 Zweck

- 1 Die Vertragspartnerinnen fördern und vertiefen die Zusammenarbeit untereinander.
- 2 Sie schaffen mit diesem Zusammenarbeitsvertrag eine Ordnung für die Zusammenarbeit.
- 3 Im Übrigen bleiben sie selbstständige Kirchgemeinden mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2 Ausschuss

- 1 Die Kirchenpflegen delegieren auf die Dauer einer Amtsperiode je ein ehrenamtliches Mitglied in den Ausschuss. Die gewählten ordinierten Dienstnehmenden sind von Amtes wegen Mitglieder des Ausschusses.
- 2 Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann wechseln während den Amtsperioden. Das Präsidium und das Aktuariat sollen getrennt geführt werden.
- 3 Von den Sitzungen wird ein Protokoll zuhanden der Kirchenpflegen verfasst.
- 4 Der Ausschuss koordiniert die Zusammenarbeit und entwickelt sie weiter. Er gibt Empfehlungen an die Kirchenpflegen. Er hat keine Weisungsbefugnis.

5 Der Ausschuss trifft sich mindestens 1 Mal pro Jahr.

§ 3 Gemeinsame Gottesdienste

1 Unter dem Titel «KIRCHE UNTWERWEGS» feiern die beteiligten Kirchgemeinden gemeinsame Gottesdienste.

2 Gemeinsame Gottesdienste finden 7 Mal jährlich statt, in jeder Gemeinde mindestens einmal.

3 Die Organisation obliegt und die Kosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet.

4 Die Kollekte gilt als von den beteiligten Kirchgemeinden eingesammelt.

§ 4 Weitere Zusammenarbeit

1 In weiteren Arbeitsbereichen wird eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt.

§ 5 Vertragsdauer

1 Der Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

2 Der Zusammenarbeitsvertrag ist durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

§ 6 Vertragsänderungen, Auflösung und Differenzen

1 Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrags sind nur in Schriftform und von den Vertragsparteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

2 Die Vertragspartnerinnen sind sich einig, dass im Fall einer aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Auflösung dieses Zusammenarbeitsvertrags in gemeinsamer Verhandlung eine neue, vergleichbare Regelung anzustreben ist.

3 Allfällige Differenzen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag versuchen die Parteien zunächst im persönlichen Gespräch mit den zuständigen Personen einvernehmlich zu regeln. Für Differenzen zwischen den Vertragsparteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über welche die Vertragsparteien keine Einigung erzielen können, richtet sich der Rechtsweg nach §§ 140 ff. Kirchenordnung. Von der Kirchenpflege beschlossen.

Ort:

Ref. Kirchgemeinde Koblenz,
Ref. Kirchgemeinde Zurzach,
Ref. Kirchgemeinde Mandach,
Ref. Kirchgemeinde Surbtal,
Ref. Kirchgemeinde Klingnau,
(Döttingen Klingnau Kleindöttingen)

Datum:

03. August 2023
10. August 2023
15. August 2023
22. August 2023
23. August 2023

Die Präsidentin
Ref. Kirchgemeinde Surbtal

Der Aktuar

Jeannine Albanbauer

Matthias Bärtsch

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Zurzach

Der Aktuar

David Schölly

Hans Schönenberger

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Mandach

Die Aktuarin

Markus J. Frey

Noemi Breda

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Koblenz

Die Aktuarin

Roland Jordi

Bettina Sibold

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Klingnau

Die Aktuarin

Robert Widmer

Charlotte Lüthi

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen.

Ort:	Datum:
Ref. Kirchgemeinde Surbtal,	15. November 2023
Ref. Kirchgemeinde Zurzach,	15. November 2023
Ref. Kirchgemeinde Mandach,	20. November 2023
Ref. Kirchgemeinde Koblenz,	23. November 2023
Ref. Kirchgemeinde Klingnau, (Döttingen Klingnau Kleindöttingen)	28. Novmeber 2023

Die Präsidentin
Ref. Kirchgemeinde Surbtal

Der Aktuar

Jeannine Albanbauer

Matthias Bärtsch

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Zurzach

Der Aktuar

David Schölly

Hans Schönenberger

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Mandach

Die Aktuarin

Markus J. Frey

Noemi Breda

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Koblenz

Die Aktuarin

Roland Jordi

Bettina Sibold

Der Präsident
Ref. Kirchgemeinde Klingnau

Die Aktuarin

Robert Widmer

Charlotte Lüthi
